

RECHTSABTEILUNG

Leitung
Dr. Markus Grimm, MBAAn das
Bundesministerium für GesundheitRadetzkystraße 1
1030 Wien

Zahl:

SachbearbeiterIn:
Dr. Markus Grimm, MBA/
Dr. Kathrin NelleMail:
katrin.nell
@meduniwien.ac.atTelefon:
+43 1 40 160 21409

Wien, am 16.05.2011

Betrifft: "15. Ärztegesetz-Novelle", Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Medizinische Universität Wien erlaubt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf Folgendes anzumerken:

Zu Z 4 (§ 13c Ärztegesetz 1998):

Die MedUni Wien begrüßt grundsätzlich die Flexibilisierung der Kernarbeitszeit für Turnusärzte, da das Patientenaufkommen und die Einsatzzeiten des ärztlichen Personals je nach Sonderfach, Krankenanstalt bzw. Abteilung unterschiedlich sind. Den Ansprüchen an eine qualitativ hochwertige ärztliche Ausbildung kann nicht alleine durch die starre und einheitliche Festlegung der Kernarbeitszeit Genüge getan werden. Gerade in Universitätskliniken als Zentralkrankenanstalten der höchsten Versorgungsstufe ist die Anwesenheit des ärztlichen Personals nicht auf die derzeit gesetzlich festgelegte Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr beschränkt. Darüber hinaus ist in bestimmten Bereichen, wie etwa der Notfallmedizin, das PatientInnenaufkommen gerade in den Nachmittags- und Abendstunden überdurchschnittlich hoch.

Die beabsichtigte Neuregelung in der im Entwurf enthaltenen Form wird dem Ziel der Flexibilisierung in keiner Weise gerecht, da diese an derart viele bürokratische Voraussetzungen geknüpft ist, die eine sinnvolle Gestaltung der Ausbildungszeit der TurnusärztInnen nahezu verunmöglicht:

Erstens sieht der Gesetzesentwurf eine Einzelvereinbarung für jeden Turnusarzt vor, was insofern abzulehnen ist, als diesfalls für Turnusärzte an ein und derselben Ausbildungsstätte verschiedene Regelungen gelten könnten. Dies wäre nicht im Sinne einer einheitlichen Ausbildungsregelung und würde die Dienstplanung und die Ärzteausbildung massiv erschweren. Die MedUni Wien regt daher an, eine Vereinbarung für die Flexibilisierung der Kernarbeitszeit für den gesamten Bereich oder einen Teilbereich der Ausbildungsstätte einheitlich für alle dort tätigen TurnusärztInnen zu ermöglichen.

RECHTSABTEILUNG

Leitung
Dr. Markus Grimm, MBA

Zweitens greift die Möglichkeit der Ausdehnung der Anwesenheitsverpflichtung um 5 Stunden (gemeint wohl Wochenstunden) zu kurz, da im Sinne der Flexibilisierung - unter der Prämisse der Ausbildungsqualität - die Lage der Kernarbeitszeit generell der Vereinbarung vorbehalten sein sollte. Die in den Gesetzeserläuterungen erwähnte Zielsetzung, Turnusärzte auch im Mehrschichtbetrieb unter entsprechender fachärztlicher Anwesenheit zeitversetzt und damit intensiver auszubilden wird durch die Gesetzesformulierung nicht entsprechend umgesetzt. Die MedUni Wien regt eine diesbezügliche Klarstellung an.

Drittens ist der Zustimmungsvorbehalt der Österreichischen Ärztekammer nicht nur ungewöhnlich und nicht nachvollziehbar, sondern inpraktikabel. Die Frage der Kernarbeitszeit betrifft wesentlich die Dienstplan- bzw. Arbeitszeitgestaltung und den Betrieb an den einzelnen betroffenen Ausbildungsstätten. Derartige Fragestellungen unterliegen üblicherweise der betrieblichen Mitbestimmung, aber nicht der Zustimmung einer übergeordneten Interessenvertretung. Mit einer solchen Einzelfallgenehmigung wäre auch ein erheblicher administrativer Aufwand sowohl auf Seiten der Ärztekammer als auch auf Seiten der Krankenanstaltenträger bzw. Dienstgeber verbunden, sodass die im Entwurf der Novelle behauptete Kostenneutralität der Neuregelung nicht gewährleistet wäre. Darüber hinaus knüpft der Gesetzesentwurf die Zulässigkeit einer "Flexibilisierungsvereinbarung" ohnehin zusätzlich an die Zustimmung der ÄrztInnenvertreter nach KA-AZG. Diese Doppelzustimmung führt zu administrativen Mehrgleisigkeiten, die im Sinne einer effizienten Verwaltung nicht rechtfertigbar sind. Im Übrigen ist die aus dem KA-AZG übernommene Zustimmung der ÄrztInnenvertreter nach der Gesetzessystematik nur in Ergänzung zu den betrieblichen Interessenvertretungsorganen zweckmäßig. Die MedUni Wien regt daher an, das in § 13c Z 3 vorgesehene Zustimmungserfordernis der Österreichischen Ärztekammer zu streichen und allenfalls durch die Zustimmung der zuständigen Personalvertretung bzw. des zuständigen Betriebsrates zu ersetzen. Damit würde den Interessen der Turnusärzte hinreichend Rechnung getragen. Alternativ könnte eine Flexibilisierung der Anwesenheitspflicht dadurch erzielt werden, dass die Kernarbeitszeit an einer Ausbildungsstätte oder einem ihrer Teilbereiche nicht gesetzlich festgelegt, sondern im Rahmen der Ausbildungsstättenbewilligung definiert wird.

Weiters berücksichtigt der Gesetzesentwurf in der vorgeschlagenen Fassung, wonach die Vereinbarung mit dem Träger der Ausbildungsstätte erfolgen soll, nicht die besondere Situation der ausgegliederten Krankenanstalten und der Universitätskliniken an Medizinischen Universitäten, wo die Stellung des Krankenanstaltenträgers und des Dienstgebers regelmäßig auseinander fallen. Da die Regelung der Anwesenheitspflicht und der Kernarbeitszeit typischerweise Arbeitszeitfragen und damit dienstrechtliche Angelegenheiten betrifft, wäre die Vereinbarung jedenfalls mit dem jeweiligen Dienstgeber abzuschließen.

Zu Z 13 [§ 29 Abs. 3 Ärztegesetz 1998]:

Mit der beabsichtigten Novelle des § 29 Abs. 3 Ärztegesetz 1998 soll der Österreichischen Ärztekammer die Möglichkeit gegeben werden, durch Verordnung neben der weiterhin vorgesehenen Meldung zur Eintragung in die Ärzteliste durch die einzelnen ÄrztInnen zusätzlich(!) die Dienstgeber zu verpflichten, ebenfalls eine Meldung bei der zuständigen Ärztekammer vorzunehmen. Diese Verordnungsermächtigung wird von der MedUni Wien entschieden abgelehnt, da aus dieser kumulative Meldepflicht ein erheblicher administrativer, umsetzungstechnischer und budgetärer Aufwand sowohl auf Seiten der Ärztekammer als auch auf Seiten der Krankenanstaltenträger bzw. Dienstgeber resultieren würde, sodass die im Entwurf der Novelle behauptete Kostenneutralität der Neuregelung nicht gewährleistet wäre.

RECHTSABTEILUNG

Leitung
Dr. Markus Grimm, MBAErgänzung des § 15 Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) imV § 50a Ärztegesetz 1998:

In der Praxis zeigt sich zur Gewährleistung einer qualitativ und quantitativ hochwertigen Versorgung der PatientInnen in Krankenanstalten, insbes. Universitätskliniken, die Notwendigkeit, § 15 GuKG imV § 50a Ärztegesetz 1998 anzupassen. Insbesondere im Bereich der Pädiatrie und der Nephrologie ist es im Sinne einer arbeitsteiligen Durchführung therapeutischer Maßnahmen erforderlich, dass die Edukation von Angehörigen sowie von Personen in deren Obhut der Patient steht, von GuKG-Personal vorgenommen wird. Die seit vielen Jahren von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich durchgeführte Anleitung und Unterweisung von pflegenden Angehörigen soll daher im Gesetz ausdrücklich festgehalten werden. Die MedUni Wien schlägt sohin eine Ergänzung des § 15 (5) GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 i.d.g.F. wie folgt vor:

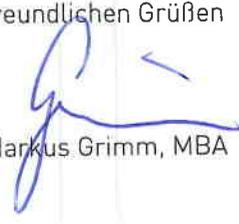
In § 15 Abs. 5 wird folgende Z 8 angefügt:

8. Anleitung und Unterweisung von Laien im Sinne des § 50a Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 i.d.g.F.

Durch den Verweis in § 50a (1) letzter Satz Ärztegesetz ergibt sich die Möglichkeit einer Übertragung, dieser weiterhin ärztlichen Tätigkeit, an das gehobene Gesundheits- und Krankenpflegepersonal.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Markus Grimm, MBA